

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

67 (10.11.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 67.

Samstag, den 10. November

1917.

Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R.R.A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 20. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 604) mit dem Bemerkten zur allge-

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitehafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerwärtiger Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Arn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

² Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

³ Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder

meinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vachseleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Maße zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Nerven reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vachseleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 × 4 Zentimeter, höchstens ein Rechteck von 24 × 32 Zentimeter decken.

zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

⁴ Auf die Bestimmungen unter § 3 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Hochsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 M. für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Hochsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solcher Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel

nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Zusätzliche Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d				
				A	B	C					
1a	Echtleder, Lachleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Hochhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht				
1b				9,50	8,75	8,00					
1c				5,80	5,25	4,50					
2a	Hochsohlleder, Lachleder, Brandsohlleder	in allen Stärken	Schilder mit Klauen Kernstücke	4,80	4,25	3,50					
2b				6,25	5,25	—					
3				7,00	6,25	—					
4	Fahleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über 3½ kg für das Fell	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00		Mark für 1 qm Maschinenmaß			
5a	Hochoberleder pflanzlicher Gerbung	in allen Stärken	ganze oder halbe Felle	11,00	10,25	8,50					
5b				3 mm und mehr	9,00	8,25			7,50		
6				unter 3 mm	9,25	8,50			7,75		
7a	Blanleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	über 2,5-3 mm	ganze o. halbe Häute	10,50	9,75	—					
7b				über 2-2,5 mm	12,00	11,25	—				
8a				über 1,5-2 mm	18,50	15,50	—				
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschn.	11,00	10,25	9,50	Mark für 1 qm Maschinenmaß				
8c				Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschn.			10,00	9,25	8,50
9a									Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Schultern
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschn.	Sorte							
9c				Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschn.		1			
10								Gleitschuhleder, reine Chromgerbung	—	Schultern	9,00
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	Kernstück, kurz geschn.	14,50	—	—					
11b				ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50		3,00			
11c					Kernstücke	5,00		4,25	3,50		
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Felle und Seiten	3,50		3,00		2,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß		
13				Spalte als Futterleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00		8,00	
14a							Transparentleder	2,5 mm und darüber		ganze od. halbe Häute	7,00
14b	Transparentspalte	unter 2,5 mm	ganze od. halbe Häute	7,25	—	—					
15a				Transparentspalte	—	ganze od. halbe Spalte	8,00	—		—	
15b	Kernstücke	4,50	—				—				
15c		Felle und Seiten	5,00				—	—			
16a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Felle messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze od. halbe Häute	4,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht				
16b				Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Felle messend, farbig auch feldgrau (ohne Ladaustrich)	mindestens 2 mm	ganze od. halbe Häute		16,00		15,00	13,00
17a								Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Felle messend, schwarz		unter 2 mm	ganze od. halbe Häute
17b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Felle messend, farbig, auch feldgrau (ohne Ladaustrich)	unter 2 mm	ganze od. halbe Häute	14,50	13,50	12,00					
18				Chrom-Ralbleder jeder Art, auch Beledungsleder, schwarz	unter 2 mm	ganze od. halbe Häute		16,50	15,50	14,00	
		in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00					

* Ge spaltenes Blanleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Lau- fende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d	
				I	II	III	IV		
19	Ralbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00	9,00	} Markt für 1 kg Nettogewicht	
20	Ralbleder für Futter- und Einsafzwecke	—	ganze Felle	15,00	14,25	12,00	9,00		
21	Chromroß-Oberleder (Box- und Che- reaux-Zurichtung)	—	ganze od. halbe Felle	12,75	11,75	9,75	—	} Markt für 1 qm Maschinenmaß	
22a	Schafleder, alaugar, weiß	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—		
22b	" " gefärbt	—	" "	13,00	11,50	10,00	—		
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mine- ralischer Gerbung, ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—		
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mine- ralischer Gerbung, schwarz	—	" "	14,00	11,00	9,00	—		
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mine- ralischer Gerbung, farbig	—	" "	16,00	14,00	12,00	—		
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanz- licher Gerbung, ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—		
24b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanz- licher Gerbung, schwarz	—	" "	15,00	12,00	10,00	—		
24c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanz- licher Gerbung, farbig	—	" "	17,00	14,00	12,00	—		
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	" "	19,00	15,00	13,00	8,00		
26a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanz- licher Gerbung	—	" "	11,00	9,00	7,00	—		
26b	Kaninleder, chromgar oder anderer mine- ralischer Gerbung, schwarz	—	" "	12,00	10,00	8,00	—		
26c	Portefeuilleleder aus Kaninjellen	—	" "	16,50	13,50	11,50	—		
				Sorte:					
				I	II	III	IV	Schub	
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Rentier- und Gemsefellen jeder Gerbart	—	" "	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00	} Markt für 1 qm Maschinen- maß
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart:	—	" "	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00	
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	" "	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	} Markt für 1 kg Nettogewicht
	b) " über 1 qm Größe	—	" "	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	
29	Näh- und Binderiemleder aus Schweinhäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—	

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu feinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung der Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen. Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Beschädigungen) um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen) um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lohgaarem Sohlleder und Wacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Preisverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Wacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten

um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbbauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die angelegten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Grobviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R.N.L.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Auschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Auschnitts ist also für Leder aus löpfigen und unlöpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt, verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erbschloßgesellschaft, Berlin, Wilhelmstr. 8, übernommen werden, legt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenböckern, Sohlenbewehrungen und Ledererbschloßern vom 4. Januar 1917, Reichsanzeigerblatt Seite 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Planken, bei Rohleder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortimentes durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4. Mengenermittlung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maßnahmen (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (s. d. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenermittlung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachrechnung bei 10 bis 15° Celsius, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besiz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5,
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabe-scheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123 a. erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgehenden Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenes Leder nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegslleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordruck zu stellen.

§ 6. Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordruck für die Meldungen anzufordern sind.

* Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

* Auf § 8b wird verzichtet.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8. Lagerbuchführung.

- a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.
- b) Ueber das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.M. zur Verbundung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.
- c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9. Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsammt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.N.M. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R.N.M. außer Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

⁷ Also auch jeder Gerber.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. R.N.M.,
betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und
Rohhäuten.
Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813 — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) und in Verbindung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 608), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 259) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitebringt, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
- In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einschränkung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 608) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
 - b) alle Rohhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulselehäute jeder Größe und Herkunft;
 - c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulseleln.
- Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.
- Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2. Höchstpreise.

a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.M. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Rohhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegslleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.M. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.M. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmegewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslleder-Aktiengesellschaft) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht
	fl.	fl.	fl.
jeden Gewichts von Rindern, Kühen u. Ochsen sowie von 10 u. mehr kg Grüngewicht von Kälbern u. Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35
	Länge in cm		Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute, Pony- und Maultierhäute . . .	bis 219		19,00
	" 220 u. mehr		29,00
Fohlenfelle, Esel- und Maulselehäute . . .	" 149		5,00
	" 150 " "		9,00

² Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.N.M. geregelt.

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekannt gegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für aelalanes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4. Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Posen und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviechhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornhöhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kletten, Sehen) müssen entfernt sein.

Rohhäute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langklaubig (die Klühe im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

- b) Das Gefälle muß richtig gesalzen sein. c) Bei Großviechhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemeinere Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- 1. Bei Großviechhäuten (§ 1a) a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelstfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm; b) für Ableder, und Gallhäute um 20 Pf. für das Kilogramm; c) für abweichende Schlachtart um 4,00 Mk. für die Haut oder das Fell; d) für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3,00 Mk. für die Haut oder das Fell; e) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) insgesamt 1,00 Mk. für die Haut oder das Fell; f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 Mk. für die Haut oder das Fell; g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2,00 Mk. für die Haut oder das Fell; h) für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

³ Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Ableder- oder Gallhäute.

⁴ Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Hautstelle.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Ponny- und Maultierhäuten:

- a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerstücktem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flecken, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil: um insgesamt 1,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 Zentimeter Länge, um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr Zentimeter Länge; b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 Zentimeter Länge, um insgesamt 4,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr Zentimeter Länge; c) für Schuhhäute (stark geflechte, stark verschnittene, gründige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen: um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:

- a) für leichte Beschädigung⁵ um insgesamt 0,75 Mk. für das Fell; b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,50 Mk. für das Fell; c) für Schuhfelle (stark verschnittene oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umfrachtpreis, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R.R.M. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R.R.M. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekannt geben.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General: J. B. H. v. B. Generalleutnant.

⁵ Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Hautstelle.

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Maschinenausgleichstellen in Karlsruhe, Mannheim und Singen a. S. treten mit Wirkung ab 1. September 1917 die Technischen Bezirksdienststellen in Karlsruhe, Mannheim und Singen a. S.
Der Wirkungsbereich der neuen Stellen bleibt derselbe wie bisher.

Die neuen bei der Post angemeldeten Adressen lauten:

- Für Briefe und Pakete:
- Techn. Bezirksdienststelle in Karlsruhe (Fernruf Nr. 5286),
- Techn. Bezirksdienststelle in Mannheim (Fernruf Nr. 6542),
- Techn. Bezirksdienststelle in Singen a. S. (Fernruf Nr. 27).
- Für Telegramme:
- Lebedienst Karlsruhe,
- Lebedienst Mannheim,
- Lebedienst Singen a. S.
- § f. d. stellv. Generalcommandos XIV. A. R.
- Kriegsamtstelle:
- ges. Stahmer, Major.

Verordnung.

(Som 2. November 1917.)

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend.

In Abänderung des § 16 Absatz 2 unserer Verordnung vom 18. August 1917, die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285), wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß die Beförderung der auf rechtzeitig ausgestellte Bezugsscheine zu liefernden Kartoffeln noch bis zum 17. November 1917 erfolgen darf. Nach dem 17. November 1917 ist die Beförderung nicht mehr zulässig. Erfolgt der Versand der Kartoffeln mit der Bahn, so muß ihre Aufgabe zur Bahnbeförderung spätestens am 17. November 1917 erfolgen.
Karlsruhe, den 2. November 1917
Großh. Ministerium des Innern.
Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Durlach, den 5. November 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im November 1917 für Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.B. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Befreiung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.B. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis 5. November erneut zu erstatten.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfah beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Seeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (z. B. Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.
2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:
 - a) die Staatsbahnen;
 - b) die kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
 - c) die Seeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
 - d) die Gaswerke;
 - e) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
 - f) Rechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Rechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkokeln, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Rechenbesitzer gehörige Rechenanlage errichtet sind;
 - g) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
 - h) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Garküchen, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.
3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Bechens- und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der amtlichen Verteilungsstellen, siehe § 6 (z. B. Steinkohle aus Oberschlesien, Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe usw.),

und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staubkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgbiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen, gleichlautende Meldekarten einzufenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel gleichlautende Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6 Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtreibenstelle zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen.

III. Für Gaskoks, für böhmische nach Bayern eingeführte Kohle, sowie für die im rechtsrheinischen Bayern in den Revieren Jöbenbüren, Darfinghausen, Obernkirchen und in den sonstigen in der Nähe des Deisters gelegenen Bechen gefördert Kohle fallen die unter Absatz I, Ziffer 3 genannten, an die Amtlichen Verteilungsstellen zu richtenden Meldekarten fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle¹ aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle: Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlenaruben des Aachener Reviers in Koblcheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle¹ aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier im Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).

¹ Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

- 5. Für die Braunkohle² aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
- 6. Für die mittelbergtische Braunkohle² (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
- 7. Für Braunkohle² aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle²: Amtliche Verteilungsstelle Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E., Dresden.
- 8. Für rheinische Braunkohle², Braunkohle² der Grube Gulten bei Dettlingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

§ 7. Art der Meldung.

- 1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für November bestimmten Meldeforten mit blauem Druck erhalten werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von Mk. 0.15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldeforten (siehe § 5, 2 und 3, 9, 7) sind dort einzeln für Mk. 0.08 das Stück erhältlich.
- 2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen getrennt folgen.
- 3. Die Meldeforten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldeforten der Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger seinen Lieferer zur Annahme seiner Meldeforte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldeforte auch die für den Lieferer bestimmte Meldeforte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzuliefern, und zwar mit einem besonderen Beschriftungsblatt, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldeforte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

- 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldeforte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Kohlanhalt, Bricketfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsfaktell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.
- 2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldeforte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so darf er nicht die urchriftliche Meldeforte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldeforten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldeforten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldeforten dürfen zu dem nicht mehr erobert, als die der urchriftlichen Karte. Jede neue Meldeforte hat:
 - a) die auf diese Karte entfallende Menge,
 - b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urchriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer zu enthalten. Die neuen Meldeforten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urchriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

² Auch Braunkohlenbricketts, Rohpreßsteine und Grubelohs.
³ Auch Steinkohlenbricketts und Koks.

2. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldeforten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldeforten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bezw. Kriegsamtsnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht genügt, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme der in § 2, 2^a erwähnten, sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, Oktober 1917.

Der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 t monatlich im November 1917 für Dezember 1917.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskohlenkommissars für die Kohlenverteilung vom Oktober 1917, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 t monatlich im November 1917 für Dezember 1917 gibt die Kriegsamtsstelle Karlsruhe folgendes bekannt:

- I. Die Meldepflichtigen haben die amtlichen Novembermeldeforten (mit blauem Druck) wie bisher von den zuständigen Bezirksämtern (Kriegswirtschaftsstellen) bezw. Ortskohlenstellen zu beziehen.
- II. Die Einlieferung der ausgefüllten Meldeforten hat an folgende 4 Stellen zu erfolgen:
 - a) an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
 - b) an die Kriegsamtsstelle in Karlsruhe, ausgenommen die in den Amtsbezirken Mannheim, Schwetzingen und Weinheim anfallenden Meldepflichtigen, die die Meldeforten an die Kriegsamtsnebenstelle Mannheim einzuliefern,
 - c) an die amtliche Verteilungsstelle bezw. die amtlichen Verteilungsstellen,
 - d) an den bezw. die Lieferer des Meldepflichtigen.

III. Anfragen wegen der Meldepflicht sind an die Kriegsamtsstelle Karlsruhe, bezw. an die Kriegsamtsnebenstelle Mannheim zu richten.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1917.
B. i. d. H. G. A. XIV. H. A.
Stahmer, Major.

Durlach, Güterrechtsregisteramt: Augen-stein Christian, Monteur in Jöhlingen, und Maria geborene Dehm, Verwaag vom 30. Oktober 1917. Gütertrennung Amtsgericht.

Durlach, Handelsregister. Eingetragen: Firma Samuel Nachmann, Durlach. Inhaber Kaufmann Samuel Nachmann in Karlsruhe, Mühlburg. Als Geschäftszweig angegeben: Kohlen- und Holzhandel, Lumpenfortieranstalt, Ankauf von Metallen, Metall- und Holzprodukten. Amtsgericht.